

Hintergrundinformationen zur Offenlegung von sozialen und ökologischen Bedingungen der Produktion in globalen Lieferketten von Unternehmen

Die Rechtslage im EU-Recht

Die sogenannte Modernisierungsrichtlinie (Richtlinie 2003/51/EG) sieht vor, dass die Lageberichte von Kapitalgesellschaften unter bestimmten Umständen auch nichtfinanzielle Leistungsindikatoren wie Umwelt- und Arbeitnehmerbelange berücksichtigen müssen. Der entsprechende Text lautet:

„Soweit dies für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses oder der Lage der Gesellschaft erforderlich ist, umfasst die Analyse [im Lagebericht] die wichtigsten finanziellen und – soweit angebracht – nichtfinanziellen Leistungsindikatoren, die für die betreffende Geschäftstätigkeit von Bedeutung sind, einschließlich Informationen in Bezug auf Umwelt- und Arbeitnehmerbelange.“

Kommentar: Nichtfinanzielle Indikatoren werden nur berücksichtigt, *soweit angebracht und wenn sie für Geschäftsverlauf, Geschäftsergebnis oder die Lage von Bedeutung sind*. Da nicht klargestellt wird, welche Indikatoren berücksichtigt werden müssen, bleibt die Auswahl von Indikatoren und die Bewertung ihrer Relevanz den Unternehmen selbst überlassen. Zulieferbetriebe sind von der Berichtspflicht nicht erfasst.

Die deutsche Rechtslage

Regelung im Handelsgesetzbuch (HGB) zu Lage- und Konzernlageberichten

Im HGB wurde die europäische Regelung übernommen. Nach § 289 Abs. 3 HGB sind bei einer großen Kapitalgesellschaft¹ nichtfinanzielle Leistungsindikatoren wie Informationen über Umwelt- und Arbeitnehmerbelange zu berücksichtigen, soweit sie für das Verständnis des Geschäftsverlaufs oder der Lage von Bedeutung sind.

Nach § 315 Abs. 1 HGB gilt diese Regelung auch für den Konzernlagebericht.

Kommentar: Wie in der EU-Richtlinie, soll nur auf bedeutsame nichtfinanzielle Indikatoren eingegangen werden, soweit sie für die Geschäftstätigkeit von Bedeutung sind. Da nicht klargestellt wird, welche Indikatoren berücksichtigt werden müssen, bleibt die Auswahl von Indikatoren und die Bewertung ihrer Relevanz den Unternehmen selbst überlassen. Zulieferbetriebe sind von der Berichtspflicht nicht erfasst.

Nach § 289a HGB soll in den Lagebericht auch eine Erklärung zur Unternehmensführung (inkl. einer Erklärung zum Good Governance Code entsprechend § 161 Aktiengesetz) aufgenommen werden.

Kommentar: Diese Berichtspflicht ist wenig konkret und reicht als Grundlage für umfassende Berichtspflichten zu sozialen und ökologischen Bedingungen nicht aus.

Regelung für Anbieter von Altersvorsorgeverträgen

Nach § 7 Abs. 4 AltZertG (Gesetz über die Zertifizierung von Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen) sind Anbieter von Altersvorsorgeverträgen verpflichtet, Auskunft über die Verwendung der Beiträge zu geben. Dabei müssen sie auch darüber informieren, ob und wie ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der eingezahlten Beiträge berücksichtigt werden.

Kommentar: Diese Regelung betrifft nur die Investoren selbst, nicht die Unternehmen, in die investiert wird. Im Einzelfall genügt ein einziger Satz („Wir berücksichtigen keine derartigen Belange“), um dieser Auskunftspflicht formal Genüge zu tun und sich ihrer damit de facto zu entledigen.

Die Rechtslage in anderen europäischen Mitgliedstaaten

Frankreich

In Frankreich müssen börsennotierte Unternehmen über Umwelt- und Arbeitnehmerbelange berichten, auch in Bezug auf ausländische Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen sowie bezüglich des Einwirkens auf ausländische Vertragspartner. Die Basis für Arbeitnehmerbelange sind die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation.

Dänemark

In Dänemark müssen die 1.100 größten Unternehmen sowie öffentliche Unternehmen, institutionelle Investoren, Genossenschaftsfonds (mutual funds) und börsennotierte Finanzunternehmen nach dem Prinzip „Comply or explain“ („Handle nach den Vorgaben oder erkläre, warum du es nicht tust!“) in ihrem jährlichen Finanzbericht über ihre CSR-Politik (Corporate Social Responsibility) informieren. Bezüglich der zu berichtenden CSR-Themen sollen die Unternehmen sich an internationalen Standards wie dem UN Global Compact, der Global Reporting Initiative (GRI) und den OECD-Richtlinien orientieren.

Spanien und Schweden

In Spanien und Schweden müssen alle öffentlichen Unternehmen einen Nachhaltigkeitsbericht veröffentlichen. In Schweden muss der Bericht im Einklang mit den GRI-Richtlinien stehen. Die Berichterstattung erfolgt ebenfalls nach dem Prinzip „Comply or explain“.

Niederlande

In den Niederlanden müssen börsennotierte Unternehmen sowie Unternehmen mit einer Bilanzsumme von mehr als 500 Millionen € gegenüber ihrem Aufsichtsrat und Anspruchsgruppen (stakeholders) über CSR-Themen nach dem Prinzip „Comply or explain“ berichten und Rechenschaft ablegen. Ein unabhängiges Gremium überprüft die Einhaltung der Berichtspflicht und veröffentlicht darüber regelmäßig Berichte in englischer Sprache.

Kommentar: Obwohl Umfang und Reichweite der Berichtspflichten in anderen Ländern über die in Deutschland geltenden Regelungen teilweise hinausgehen, gibt es auch in anderen Ländern noch keine umfassende, sanktionsbewehrte Berichtspflicht für Unternehmen zu sozialen und ökologischen Bedingungen der Produktion im eigenen Unternehmen sowie in ihren Lieferketten.

Freiwillige Initiativen

EMAS

Das Eco-Management and Audit Scheme (EMAS) ist ein Managementsystem für Unternehmen und Organisationen, das von Unternehmen freiwillig eingeführt werden kann. Wenn Unternehmen nach EMAS zertifiziert werden, gehört dazu auch die Verpflichtung zur Berichterstattung. Vor Kurzem wurden Kernindikatoren eingeführt, um das System zu verbessern. Um Aussagen zu erhalten, die besser vergleichbar sind, sollen Unternehmen über ihre Praxis im Umweltbereich auf der Basis von allgemeinen und sektorspezifischen Indikatoren berichten.

GRI

Die Global Reporting Initiative (GRI) wurde 1997 gegründet und hat inzwischen die „dritte Generation“ von Vorgaben für Berichte, die sogenannten GRI-3-Richtlinien, entwickelt, nach denen mittlerweile 1.092 Unternehmen weltweit berichten. Die Richtlinien enthalten auch Leistungsindikatoren für den ökonomischen, sozialen und ökologischen Bereich, beziehen sich jedoch nicht auf die Lieferkette.

DVFA/EFFAS

Die Deutsche Vereinigung für Finanzanalyse und Asset Management (DVFA) hat die sogenannten EFFAS-Leistungsindikatoren (European Federation of Financial Analysts Societies) entwickelt. Die Key Performance Indicators (KPIs) sind sektorspezifische, quantifizierbare Leistungsindikatoren für den sozialen und ökologischen Bereich. Sie basieren auf den Bedürfnissen von Investoren und Analysten und sollen diesen helfen, Unternehmen besser einschätzen zu können.

Kommentar: Es ist zu begrüßen, dass es zunehmend freiwillige Initiativen im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung gibt, die Unternehmen dabei unterstützen, über ihre soziale und ökologische Unternehmenspraxis zu berichten. Abgesehen davon, dass es sich um freiwillige Initiativen handelt, deren Wirksamkeit bezweifelt werden kann, bilden auch sie bisher keine ausreichende Grundlage, um eine umfassende Nachhaltigkeitsberichterstattung hinsichtlich Tochtergesellschaften und der Lieferkette von Unternehmen zu gewährleisten.

Stand: 11.10.2011

¹ Gemäß § 267 Abs. 3 HGB sind große Kapitalgesellschaften solche, die mindestens zwei der folgenden Merkmale überschreiten:

1. 19.250.000 Euro Bilanzsumme nach Abzug eines auf der Aktivseite ausgewiesenen Fehlbetrags (§ 268 Abs. 3).
2. 38.500.000 Euro Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag.
3. Im Jahresdurchschnitt 250 Arbeitnehmer/innen.